



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6865 –**

### **Frage Nummer 39**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Florian  
von Brunn**  
(SPD)

Nachdem die Staatsregierung beabsichtigt, mit dem Dritten Modernisierungsgesetz die Schwellen für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPs) für den Bau bzw. den Ausbau von Skipisten, Seilbahn- und Liftanlagen sowie Anlagen für die künstliche Beschneidung deutlich anzuheben und über eine „Verjährungsregel“ sogar noch weiter auszudehnen, frage ich sie, mit welchen Prüfungsverfahren unterhalb dieser neuen Schwelle für UVPs in Zukunft sichergestellt werden soll, dass die Anforderungen des Bayerischen Alpenplans für die Zone A („In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.“) und die Zone B („In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen.“) eingehalten werden, wie diese massiven Lockerungen von Umweltprüfverfahren mit den Durchführungsprotokollen der Internationalen Alpenkonvention zu vereinbaren sind – die ja in Deutschland unmittelbar geltendes Recht sind – , insbesondere mit dem Bodenschutz- und dem Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention und mit welchen Verfahren und Prüfungen in Zukunft bei Projekten (unterhalb der Schwelle der UVPs), die die Ziele und den Geltungsbereich der Internationalen Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle betreffen, deren Einhaltung sichergestellt wird?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bezieht sich auf die in Art. 10 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geregelten Skipisten. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Drittes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/6494) ausgeführt, bleiben die weiteren materiell-rechtlichen Anforderungen an Vorhaben von den Änderungen der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen unberührt. Für Skipisten gilt gemäß

Art. 10 BayNatSchG eine Erlaubnispflicht, deren Schwellenwerte durch das Dritte Modernisierungsgesetz unverändert bleiben. Im Rahmen der Erlaubnis werden die anwendbaren öffentlich-rechtlichen Anforderungen an das Vorhaben geprüft, z. B. sonstige Vorgaben des Naturschutzrechts oder aus anderen Rechtsgebieten je nach Einzelfall. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen, die Anforderungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und andere zu prüfende öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllt sind. Ist nach Art. 10 BayNatSchG keine Erlaubnis für das erstmalige dauerhafte Herrichten oder die wesentliche Änderung oder Erweiterung einer Skipiste erforderlich (weil die Schwellenwerte nicht erreicht werden), bleiben die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen unberührt. Die Rechtslage ändert sich insoweit durch das Dritte Modernisierungsgesetz nicht.